

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Tebufenozide 240 g/l

Formulierungstyp: SC

2. Handelsprodukte

Certo	Schweizerische Zulassungsnummer: I-3236 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9007 Vertreiber: Dow AgroSciences BV, Via Patroclo 21, 20151 Milano
Confirm	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3882 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9300032 Vertreiber: Dow Agrosciences SAS, 790, avenue Donat, BP 122, 06254 Mugins Cedex
Confirm	Schweizerische Zulassungsnummer: I-3237 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9006 Vertreiber: Dow AgroSciences BV, Via Patroclo 21, 20151 Milano
Mimic	Schweizerische Zulassungsnummer: D-3935 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 4270-00 Vertreiber: Dow Agrosciences GmbH, Truderingerstrasse 15, 81677 München

¹ SR 916.161

Mimic	Schweizerische Zulassungsnummer: I-3238 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 8836 Vertreiber: Dow AgroSciences BV, via Patroclo 21, 20151 Milano
Mimic	Schweizerische Zulassungsnummer: A-3112 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2620/1 Vertreiber: Opst Partner Steiermark GmbH, Ludwig-Binderstrasse 3a, 8200 Gleisdorf
Mimic	Schweizerische Zulassungsnummer: A-3113 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2620/0 Vertreiber: Dow Agrosociences GmbH, Truderingerstrasse 15, 81677 München

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Apfelwickler, Schalenwickler	Konzentration: 0.04 % Aufwandmenge: 0.64 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Im Sommer.	1
Kernobst	Frostspanner, Obstbaumeulen, Schalenwickler	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.8 l/ha Anwendung: Vor- oder Nachblüte.	1
Weinbau			
allg.	Traubenwickler	Konzentration: 0.06 % Aufwandmenge: 0.6–0.75 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	
allg.	Erdräupen, Rhombenspanner	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.4 l/ha Anwendung: Stadium B–C.	
allg.	Springwurm	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.4 l/ha Anwendung: Stadium E–G	
Gemüsebau			
Kohlarten	Kohlschabe, Weisslinge	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	
Kohlarten, Salate (Astera- ceae), Spinat	Kohleule	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	2, 3

(*) Auflagen und Bemerkungen

Bienengift

1 = Die Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.

2 = Nur gegen junge Larvenstadien.

3 = Volle Wirkung des Präparates tritt erst nach einer Woche ein.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Hinweis: Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG).

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch